

Rubel, Harald

---

Von: Deicke-Schäfer, Astrid  
Gesendet: Donnerstag, 7. Juli 2016 13:10  
An: Rubel, Harald  
Betreff: Vertreter in der Gesellschafterversammlung der RTV GmbH

1. Die Bestellung weiterer Vertreter für die Gesellschafterversammlung einer GmbH obliegt dem Kreisausschuss, § 52 HKO i.V.m. § 125 Abs. 1 Satz 3 HGO. Zuständigkeiten des Kreistages bestehen insoweit nicht (*Sommer, KVR He, § 52 HKO, Erl. 4.13.5, siehe Anlage*).
2. Sofern man dem Kreistag ein Vorschlagsrecht zugestehen möchte, ist dies (bisher) nicht Bestandteil der Tagesordnung der Kreistagsitzung am Montag. Im Falle der Erweiterung der TO ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich, § 32 HKO i.V.m. § 58 Abs. 2 HGO. Da der „Vorschlag“ des Kreistags m.E. durch Wahl zustande kommt, müssen zwischen dem Zugang der Ladung (=Erweiterung) und dem Sitzungstag zudem mindestens drei Tage liegen, § 32 HKO i.V.m. § 58 Abs. 3 HGO.
3. Bezüglich der zu wählenden Personen vertrete ich die Auffassung, dass § 125 Abs. 1 Satz 3 HGO als (echte) Vertretungsregelung so zu verstehen ist, dass „die weiteren Vertreter“ aus dem Kreisausschuss stammen müssen. Für die Vertretung der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung einer GmbH ergibt sich dies bereits aus § 71 Abs. 1 Satz 1 HGO (auf Kreisebene aus § 45 Abs. 1 Satz 1 HKO), demgemäß die Vertretung dem Gemeindevorstand (bzw. dem Kreisausschuss) zusteht (*Faber, KVR HE, § 125 HGO, Rn. 4*).

Astrid Deicke-Schäfer



Sommer-KVR  
e-§52HKO-Erl.4.13



Juni 2015

#### 4.13.5 Vertretung in Gesellschaften und Gesellschaftsbeteiligungen

§ 125 HGO i. V. m. § 52 HKO regelt die Vertretung in Eigengesellschaften (Gesellschaften, die dem Landkreis gehören) und Gesellschaftsbeteiligungen des Landkreises. Nach der zutreffenden Auffassung des HessVGH ist § 125 HGO keine eigene Zuständigkeitsnorm, sondern nur eine besondere Vorschrift für die Außenvertretung des Landkreises, die die internen Zuständigkeitsregelungen zwischen Kreisausschuss und Kreistag nicht aufhebt (vgl. HessVGH – 8 B 2037/08 –, HSGZ 2008 S. 401, 403, sowie Erl. 2.5 zu § 29 HKO).

Der Kreisausschuss vertritt den Landkreis sowohl in Eigengesellschaften wie auch in Gesellschaften, an denen der Landkreis beteiligt ist, § 125 Abs. 1 Satz 1 HGO. Der Landrat wiederum ist kraft Amtes Vertreter des Kreisausschusses in den Gesellschaften, § 125 Abs. 1 Satz 2 HGO, wobei er sich durch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses vertreten lassen kann. Durch § 125 Abs. 1 Satz 3 HGO wird es dem Kreisausschuss ermöglicht, weitere Vertreter zu bestellen. Zuständigkeiten des Kreistages bestehen insoweit nicht (vgl. Erl. 2.5 zu § 29 HKO m. w. N.). § 125 Abs. 1 Satz 4 HGO unterwirft alle Landkreisvertreter in den Gesellschaften den Weisungen des Kreisausschusses (vgl. Erl. 4.13.5.1 zu § 52 HKO). Inwieweit der Kreistag kommunalrechtlich Weisungen gegenüber dem Kreisausschuss in Gesellschaftsangelegenheiten erteilen kann, die dann vom Kreisausschuss umzusetzen sind, hängt von allgemeinen Zuständigkeitsregelungen zwischen Kreisausschuss und Kreistag ab (vgl. insoweit HessVGH – 8 B 2037/08 –, HSGZ 2008 S. 401, 403, sowie Erl. 2.5 zu § 29 HKO). Die Regelung des § 125 HGO unterscheidet sich daher von Regelungen anderer Kommunalordnungen wie z. B. § 113 Abs. 1 Satz 2 GO NRW oder § 138 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, die eine direkte Bindung der kommunalen Vertreter an die Beschlüsse der Vertretungskörperschaft vorsehen. Zu den Unterrichtungspflichten nach § 125 Abs. 1 Satz 5 HGO siehe Erl. 4.13.5.3 zu § 52 HKO. § 125 Abs. 1 Satz 6 HGO enthält die Regelung, dass die vom Kreisausschuss bestellten Vertreter auf dessen Verlangen ihr Amt jederzeit niederzulegen haben. In § 125 Abs. 1 Satz 7 HGO ist bestimmt, dass Gegenleistungen, die Beamte des Landkreises für ihre Tätigkeit in der Gesellschaft erhalten, abführungspflichtige Nebentätigkeitsvergütungen sind. Diese Bestim

Juni 2015

36

Juni 2015

37

mung wurde durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. 11. 2007 (GVBl. I 2007 S. 757, vgl. dazu LT-Drs. 16/7492) in § 125 HGO eingefügt.

§ 125 Abs. 2 HGO enthält Regelungen für den Fall, dass der Landkreis das Recht hat, in den Vorstand, Aufsichtsrat oder in ein gleichartiges Organ (meist: Beirat) Mitglieder zu entsenden. Für diese Situation wird § 125 Abs. 1 HGO für entsprechend anwendbar erklärt.

Im Rahmen der Darstellung des § 125 HGO ist noch auf drei praxisrelevante Problemfelder einzugehen: das Verhältnis des Weisungsrechts aufgrund § 125 Abs. 1 Satz 3 HGO zu den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften des Aktienrechts und des GmbH-Rechts, die Frage der persönlichen Haftung der entsandten Vertreter und ihrer Freistellungsansprüche gegenüber dem Landkreis und den Umfang der Unterrichtungspflichten der entsandten Vertreter gegenüber dem Kreisausschuss.

4.13.5.1 Weisungsrechte nach § 125 HGO und Gesellschaftsrecht

4.13.5.2 Persönliche Haftung der entsandten Vertreter und Freistellungsansprüche

4.13.5.3 Unterrichtungspflichten der entsandten Vertreter gegenüber dem Kreisausschuss